

Statuten der ge.m.a. genossenschaft mensch und arbeit

I Name, Sitz und Zweck

a) Name und Sitz

Unter dem Namen ge.m.a., genossenschaft mensch und arbeit, besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, gemäss Art. 828ff. OR.

b) Zweck

Die Genossenschaft bezweckt – in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, den Sozialhilfebehörden, den IV-Stellen und weiteren privaten und öffentlichen Institutionen – den Einstieg und die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Zu diesem Zweck betreibt sie diverse Betriebe, in welchen die Beschäftigten vor allem berufliche Kompetenzen und Qualifikationen erwerben können.

Die Genossenschaft arbeitet ausschliesslich auf gemeinnütziger Basis.

Die Genossenschaft kann sich an Körperschaften und Projekten ähnlicher Natur beteiligen.

II Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit der Zielsetzung der Genossenschaft verbunden fühlen. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Der Beitritt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Beschluss der Verwaltung. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht eine Ablehnung nicht zu begründen.

Das gezeichnete Anteilskapital ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses einzuzahlen.

Die Abtretung oder Übertragung von Anteilscheinen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt. Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung vollziehbar. Eine Übertragung der Mitgliedschaft oder Anteile ist ausgeschlossen.
- Durch den Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person. Die Mitgliedschaft geht nicht auf die Erben über.
- Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch Beschluss mit 2/3 der Verwaltung. Die/der Ausgeschlossene hat gemäss Art. 846 Abs. 3 OR ein Rekursrecht.

III Finanzen und Rechnungswesen

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch jährliche Mitgliederbeiträge, aus dem Ertrag des Betriebes und durch Zuwendung Dritter.

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu Fr. 25.– und zu Fr. 200.– aus. Jede/r Genossenschafter/in ist zur Zeichnung mindestens eines Anteilscheines verpflichtet.

Genossenschafter/innen haben einen jährlichen Beitrag zusätzlich zu Anteilscheinen zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 50.–. Im Jahr der Zeichnung entfällt der Mitgliederbeitrag.

Die Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen und Anteilscheinen ist ausgeschlossen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr; die Rechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Verwaltung und Rechnung werden nach Vorschriften über kaufmännische Buchführung und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Der nach Bezahlung aller Unkosten und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibende Reinertrag wird zur Äufnung des Genossenschaftskapitals verwendet.

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltung
- c) Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Entlastung der Verwaltung
- Beschlüsse über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlüsse über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus. Die Traktandenliste und der Jahresbericht sind spätestens zum gleichen Zeitpunkt zu verschicken. Anträge für neue Traktanden sind spätestens bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- auf Beschluss der Verwaltungs- oder der Revisionsstelle
- auf Begehren eines Zehntels der Genossenschafter/innen, bei weniger als dreissig Mitgliedern von mindestens drei Genossenschafter/innen
- auf Beschluss der Generalversammlung.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied, unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine, eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden unter Vorbehalt der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenden erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Fusion oder Auflösung der Genossenschaft

b) Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Sie kontrolliert die laufenden Geschäfte und vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Die Verwaltung konstituiert sich selber. Sie bestimmt die Zeichnungsberechtigung, die die Genossenschaft mit Kollektivunterschrift zu zweien vertritt. Mindestens eine zeichnungsberechtigte Person aus Verwaltung oder Geschäftsleitung muss Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Verwaltung wählt die Geschäftsleitung. Diese nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Die Verwaltung kann Kommissionen bilden. In den Kommissionen können Verwaltungsmitglieder, Genossenschafterinnen und Genossenschafter, ausnahmsweise auch Nichtmitglieder der Genossenschaft mitwirken.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Verwaltung hat über ihre Tätigkeit der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muss nebst der Jahresrechnung, der Bilanz und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens dreissig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung vorliegen.

c) Revisionsstelle

Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften zum Aktienrecht.

Diese Aufgabe kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden.

V Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung, durch die Verwaltung.

Das Genossenschaftsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft verwendet. Ein Liquidationsüberschuss ist zu den Zwecken zu verwenden, die den Zielen der Genossenschaft entsprechen.

VI Bekanntmachung

Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter durch Zirkular.

Basel, 7. Mai 2014

Der Protokollführer
Peter Paulmichl

Die Vorsitzende
Marie-Luise Fink von Heeren

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7.5.2014 von den Genossenschaftern verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 27.6.2001